

Lenkprotokoll-Verordnung

Mit 1. Jänner 2018 kommt für Lenker, welche nicht unter die Kontrollgerätepflicht fallen, die Verpflichtung, ein Lenkprotokoll zu führen und dieses entsprechend den Pflichten zur Mitführung von Tachoscheiben, die letzten 28 Tage mitzuführen. Die Aufbewahrungspflicht der Lenkerprotokolle im Unternehmen beträgt danach 24 Monate.

Entstehung

Hinweis: Schon jetzt besteht für bestimmte Lenker die Verpflichtung ein sogenanntes Fahrtenbuch zu führen:

Die aufgrund von § 17 Arbeitszeitgesetz erlassene Fahrtenbuch-Verordnung (nicht zu verwechseln mit der Finanzverwaltung verlangten Aufzeichnungen für Dienstfahrzeuge) gilt für Lenker von Fahrzeugen, die nicht der Kontrollgerätepflicht unterliegen und in denen ein Kontrollgerät auch nicht freiwillig verwendet wird. Sie ist seit 1975 in Kraft und inzwischen völlig veraltet, weil sie überhaupt nicht mehr den Erfordernissen der Praxis entspricht.

Eine Änderung der Fahrtenbuch-Verordnung, vorzugsweise eine komplette Neuerlassung war daher dringend notwendig.

Deshalb erfolgt die Ersetzung der alten Fahrtenbuch-Verordnung in Form einer kompletten Neuerlassung der Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO). Die neue Verordnung stützt sich auf § 17 Abs. 6 AZG. **Das neue Lenkprotokoll ersetzt somit das alte Fahrtenbuch und führt weitgehende Erleichterungen ein.**

Die wesentliche Vereinfachung besteht darin, dass es künftig nicht mehr wie bisher vier verschiedene Arten von Aufzeichnungen (allgemeine persönliche Fahrtenbücher, vereinfachte persönliche Fahrtenbücher, persönliche Wochenberichtsbücher und sonstige Nachweise) mit unterschiedlichen Inhalten gibt, sondern lediglich ein Lenkprotokoll, das in zwei verschiedenen Formen (Papier oder elektronisch) geführt werden kann.

Geltungsbereich

Die Lenkprotokoll-Verordnung gilt (wie bisher) für Lenker im Straßenverkehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf welches das Arbeitszeitgesetz Anwendung findet. Sie gilt nicht für Personen die ausschließlich als Beifahrer tätig sind.

In welchen Fällen muss ein Lenkprotokoll geführt werden?

Ein Lenkprotokoll muss - vereinfacht gesprochen - beim Lenken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen geführt werden, in denen

- kein EU-Kontrollgerät (analog oder digital) eingebaut ist
- ein EU-Kontrollgerät nur freiwillig eingebaut ist, auf dessen Benutzung aber verzichtet wird

und soweit das Fahrzeug nicht von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen ist.

Ausnahmen

Von der Verpflichtung zur Führung eines Lenkprotokolls sind die Lenker folgender Fahrzeuge ausgenommen:

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
2. Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt,

3. Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten,
4. **Kraftwagen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind,**
5. sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,
6. Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten gemäß § 5 Abs. 2 der Lenker/innen-Ausnahmereordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010,
7. **Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht die berufliche Haupttätigkeit des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche**
 - a) **täglich weniger als zwei Stunden beträgt, oder**
 - b) **täglich weniger als vier Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit beträgt.**

Form des Lenkprotokolls

Das vom Arbeitszeitgesetz bisher vorgesehene persönliche Fahrtenbuch ist künftig in Form eines Lenkprotokolls zu führen (das Lenkprotokoll ersetzt also das alte Fahrtenbuch). Diese Lenkprotokolle sind tagesbezogen und personenbezogen zu führen.

Lenkprotokolle haben folgende Felder:

1. Vor- und Zuname des Lenkers,
2. Datum,
3. behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel,
5. die folgenden Zeitangaben:
 - a) Beginn und Ende der Einsatzzeit,
 - b) Beginn und Ende der Ruhepausen,
 - c) Beginn und Ende von Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - d) Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten,
 - e) Gesamtdauer der Lenkzeit,
6. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers,
7. Bemerkungen.

Hinweis:

Wann muss die Gesamtdauer der Lenkzeit und Beginn/Ende aller sonstigen Arbeitszeiten nicht aufgezeichnet werden?

Die -aufwändigen- Aufzeichnungen können entfallen (Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO),

- wenn die erlaubte Tageshöchstleistungszeit für Lenker 10 Stunden nicht überschreitet
- wenn der Branchenkollektivvertrag für Lenker eine Tageshöchstleistungszeit von mehr als 10 Stunden erlaubt und den Entfall dieser Aufzeichnungen zulässt.

In diesen Fällen kann ein „vereinfachtes“ Lenkprotokoll geführt werden, in dem im Wesentlichen nur Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Lenkpausen und der Ruhepausen zu vermerken sind.

In diesem Fall braucht daher nicht über alle Unterbrechungen der Lenkzeit chronologisch Buch geführt werden, um am Ende des Lenktages die Gesamtdauer der Lenkzeit exakt berechnen und dokumentieren zu können.

Hinweis: Derzeit gibt es lediglich im Kollektivvertrag für Taxis und Mietwagen eine solche Regelung! Sofern eine Erleichterung anwendbar ist wäre das Muster „Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO“ zu verwenden!

Muster für das Lenkerprotokoll

Das Zentrale-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet auf der Website der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) ein Muster für ein Lenkprotokoll zu veröffentlichen und das Herunterladen und Ausdrucken zu ermöglichen:

[Lenkprotokoll keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO](#)

Sofern eine Ausnahme durch den Kollektivvertrag anwendbar ist wäre das Muster „Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO“ zu verwenden!

[Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO](#)

Pflichten des Dienstgebers: Anleitung, Kontrolle und 24 Monate Aufbewahrungspflicht

- Es gibt eine Anleitungspflicht des Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Verwendung der Lenkprotokolle durch den Lenker.
- Alternativ zur bisher üblichen Ausgabe der Fahrtenbücher durch den Arbeitgeber ist es dem Lenker auch möglich sich die Protokolle beim Dienstgeber selbst kostenlos herunterzuladen und auszudrucken. Die bisher notwendige Bestätigung für die Ausgabe der Fahrtenbücher entfällt.
- Regelmäßige Überprüfungen der Lenkprotokolle durch die Arbeitgeber sind vorgesehen, ebenso die Bescheinigung dieser Überprüfung. Mindestzahl ist einmal pro Monat.
- Es ist vom Dienstgeber ein Verzeichnis über die Lenker anzulegen. Dieses dient vor allem dazu, den Arbeitsinspektoraten einen Überblick zu verschaffen, welche Lenker Protokolle im Sinne dieser Verordnung führen.
- Die Aufbewahrungspflicht der Lenkerprotokolle im Unternehmen beträgt 24 Monate. Neu ist die ausdrückliche Regelung, wonach die Pflicht zur Aufbewahrung mit dem Ende der Mitführungspflicht der Lenker beginnt.

Pflichten des Lenkers: Eintragungen, 28 Tage mitführen

Den Lenker treffen folgende Verpflichtungen:

- Laufende Eintragung der erforderlichen Zeitangaben ins Lenkprotokoll an Lenktagen
- Mitführung der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage im Fahrzeug
- Vorlage der Lenkprotokolle an Kontrollorgane auf deren Verlangen
- Keine Verwendung verschiedener Lenkprotokolle an einem Tag
- Mindestens 1x pro Monat Vorlage der Lenkprotokolle an den Arbeitgeber zur Überprüfung und Unterfertigung
- Nach Ablauf der Mitführungspflicht (letzte 28 Kalendertage) Übergabe der Lenkprotokolle an den Arbeitgeber zur Aufbewahrung
- Der Lenker hat das (papierene) Lenkprotokolle eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben sowie alle Eintragungen händisch vorzunehmen.

Weiters zu beachten:

- Ausbesserungen durch Radieren oder Überschreiben sind unzulässig
- Alle Fehler (auch bloße Schreibfehler) sind im Feld „Bemerkungen“ zu berichtigen
- Streichungen fehlerhafter Einträge sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Eintrag erkennbar bleibt. Andernfalls ist eine Berichtigung im Feld „Bemerkungen“ vorzunehmen.

Elektronisches Lenkerprotokoll

Werden elektronische Geräte eingesetzt, müssen zumindest Lenkprotokolle für eine ersatzweise händische Führung für den Fall eines Defekts zur Verfügung stehen.

Beim Einsatz von elektronischen Geräten anstelle der Lenkprotokolle sind ein paar Sonderregelungen für deren Handhabung erforderlich: So haben die Arbeitgeber anstelle der Kopien der Lenkprotokolle den Lenker Ausdrucke zu übergeben. Die bestätigende Unterschrift der Lenker hat vor der Kontrolle durch die Arbeitgeber im Verzeichnis zu erfolgen. Schließlich wird noch festgehalten, dass bei Defekt des Gerätes ersatzweise Lenkprotokolle zu führen sind.

Wann gilt die neue Bestimmung

Inkrafttreten der neuen Verordnung ist der 1. Jänner 2018.

Übergangsbestimmung für noch nicht verbrauchte alte Fahrtenbücher

Um alte, unverbrauchte Fahrtenbücher nicht zu entwerten bzw. um dies aufbrauchen zu können gibt es folgende Möglichkeit:

Allgemeine persönliche Fahrtenbücher nach der alten Fahrtenbuchverordnung können bis Ablauf des 31. Dezember 2018 an Stelle der Lenkprotokolle weiterverwendet werden. Die alte Fahrtenbuchverordnung tritt grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Ihre Vorschriften gelten jedoch weiterhin, wenn die alten Fahrtenbücher weiterverwendet werden.

Weiterführende Informationen finden sie im folgenden Merkblatt:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/fahrtenbuch-lenkprotokoll.pdf>